

1. Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h auf der K 109 (ab Schlossplatz bis zum Lothar-Meyer-Gymnasium)

Herr Böcker beantragte in der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Liegenschaften, Straßen und Verkehr am Mittwoch den 05.09.2012 den gesamten Verlauf vom Schlossplatz bis zum Lothar-Meyer-Gymnasium aufgrund eines tödlichen Unfalls in Höhe der Lichtsignalanlage zu überprüfen und auf eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h zu begrenzen.

Bei einem Eingriff in die Rechte der Verkehrsteilnehmer benötigt die Straßenverkehrsbehörde zur Durchführung der geplanten Maßnahme eine gültige und anwendbare Ermächtigungsgrundlage (Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes, Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz) und die Maßnahme muss sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht mit dem geltenden Recht im Einklang stehen (Grundsatz vom Vorrang des Gesetzes, Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz). Die beantragte Geschwindigkeitsreduzierung greift in die Rechte der Verkehrsteilnehmer ein, da ihr Recht auf die nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 der StVO gesetzlich zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h beschränkt werden soll.

Als Ermächtigungsgrundlage könnte hier § 45 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Nr. 5 i.V.m. Abs. 9 Satz 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) in Betracht kommen.

Nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StVO können die Straßenverkehrsbehörden hinsichtlich der zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen treffen. Zur Einhaltung der öffentlichen Sicherheit zählt auch die Vermeidung von Unfällen durch die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit. Diese Ermächtigungsgrundlage für Geschwindigkeitsbegrenzungen wird jedoch durch § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO, der spezielle Bestimmungen für Beschränkungen des fließenden Verkehrs trifft, modifiziert und konkretisiert.

Die Herabsetzung der grundsätzlich zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerhalb von geschlossener Ortschaften von 50 km/h auf 30 km/h stellt eine Beschränkung der Benutzung der Straße i.S.v. § 45 Abs. 1, S. 1 StVO sowie eine Beschränkung des fließenden Verkehrs i.S.v. § 45 Abs. 9, S. 2 StVO dar.

Fraglich ist jedoch, ob die weiteren Voraussetzungen des § 45 Abs. 9, S. 2 StVO erfüllt werden. Demnach bedarf es zunächst einer Gefahrenlage die dem allgemeinen Risiko einer Rechtsgutbeeinträchtigung erheblich übersteigt und die auf besondere örtliche Verhältnisse beruht.

Eine das allgemeine Risiko einer Rechtsgutbeeinträchtigung erheblich übersteigende Gefahrenlage ist dann gegeben, wenn alsbald mit an Gewissheit grenzender Wahrscheinlichkeit vermehrt Schadensfälle eintreten würden, sähe die zuständige Straßenverkehrsbehörde von jeglicher gefahrvermindernder Tätigkeit ab.

Unfälle beruhen jedoch in der Regel auf eine Mehrzahl von Faktoren, die sowohl subjektiver (Fahrverhalten) wie objektiver Art (Streckencharakter und Verkehrsverhältnisse) sein können.

Der Kreuzungsbereich in Höhe der Lichtsignalanlage an der K 109 ist als Unfallhäufungsstelle bekannt. Nach Aussage der Polizeiinspektion WHV/FRI sind die Unfallursachen aber auf die bauliche Unübersichtlichkeit der Kreuzung und die vielen verschiedenen Verkehrsströme zurückzuführen. Zu hohe Geschwindigkeit stellt bei den bisherigen Unfällen eine untergeordnete Rolle dar.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist es auch sehr unwahrscheinlich, dass der Verkehrsteilnehmer diesen Bereich mit hoher Geschwindigkeit befährt. Auch der Polizei Varel sind keine Hinweise oder Erkenntnisse auf Geschwindigkeitsüberschreitungen in diesem Bereich bekannt. Um das jetzige Geschwindigkeitsverhalten jedoch zu erfassen müsste hier eine Verkehrsdatenerfassung erfolgen.

Ursächlich für den angesprochenen tödlichen Unfall war jedenfalls nicht die Geschwindigkeit, sondern die Unachtsamkeit beider Verkehrsteilnehmer.

Zu dem Zeitpunkt des Unfalls war die Lichtsignalanlage so geschaltet, dass die querenden Fußgänger gleichzeitig mit den von der Straße Marktplatz kommenden linksabbiegenden Fahrzeuge das Signal „Grün“ hatten.

Diese gleichzeitige Grünphase stellt (aus unterschiedlichen Gründen) eine Gefahr dar. Um diese Gefahr zu unterbinden wird eine Veränderung der Schaltphasen erfolgen. Nach dieser Veränderung werden die Fußgänger eine eigene Grünphase erhalten, so dass diese getrennt von den Fahrzeugen die Straßen queren können.

Durch die bestehenden Regelungen und der Änderung der Schaltphasen hat die Straßenverkehrsbehörde eine Gefahrenverminderung herbeigeführt.

Eine konkrete Gefahr liegt nicht mehr vor.

Weiterhin ist Voraussetzung, dass die Gefahrenlage auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse besteht.

Die K 109 führt als innerörtliche Hauptverkehrsstraße von der B 437 in Richtung Innenstadt / Hafen. Um den Schlossplatz herum zieht sich eine langgestreckte Rechtskurve, der im Bereich Kirchenstraße / Nebbsallee / Düsternstraße eine durch Lichtzeichenanlage geregelte Kreuzung folgt. Nach dieser Kreuzung folgt nach etwa 100 m eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h. Diese wurde seinerzeit wegen des dortigen Lothar-Meyer-Gymnasiums eingerichtet. Vor dieser Kreuzung existiert eine Nebenanlage. Nach der Kreuzung – Mühlenstraße – steht den Fußgängern auf beiden Seiten eine Nebenanlage zur Verfügung. Die Radfahrer haben auf dem gesamten Gebiet die Fahrbahn zu benutzen.

Eine Gefahrenlage durch örtliche Verhältnisse stellt die Kreuzung dar. Allerdings ist jede Kreuzung mit einer Gefahr verbunden, die durch Einhaltung der bereits getroffenen Anordnungen und der Beachtung der jedem Verkehrsteilnehmer obliegenden Sorgfaltspflicht minimiert wird. Die Kreuzung allein erfüllt nicht die Voraussetzung zur Geschwindigkeitsreduzierung auf der gesamten beantragten Länge. Besondere örtliche Verhältnisse lassen sich nämlich aus dem Streckenverlauf an sich nicht herleiten.

Die Voraussetzungen des § 45 Abs. 9, S. 2 StVO werden nicht erfüllt. Die weiterfolgende Prüfung des mir eingeräumten Ermessens kann daher entfallen.

Ergebnis:

Die beantragte Geschwindigkeitsreduzierung ist abzulehnen.

Westerhoff

2. Herr Alberts, mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung